

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf

Gemäß der §§ 2 Absatz 1 und § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5, § 35 Absatz 2 Nummer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1 Absatz 1; 3 Absatz 1; 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I/99 S. 231) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen.

§1 Grundsatz

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schulzendorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden jedoch Aufwandsentschädigungen und Prämien auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

§ 2 Art und Aufbau der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Schulzendorf unterhält zur Erfüllung der ihr im BbgBKG § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 24 übertragenen Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Schulzendorf gliedert sich in:
 - (a) Mitglieder des operativen Brandschutzes
 - (b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - (c) Ehrenmitglieder
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Schulzendorf soll entsprechend den Richtwerten aus dem Runderlass „Allgemeine Weisung über die Stärke, Ausstattung, Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren“ des Innenministers des Landes Brandenburg (Runderlass III Nr. 34/1994) über folgende technische Ausrüstung und personelle Stärke verfügen:

1 Einsatzleitwagen	ELW 1	5 Kameraden
1 Tanklöschfahrzeug	TLF 25/40	6 „
1 Löschfahrzeug	LF 16-TS	9 „
1 Löschfahrzeug	LF 16 W 50	9 „
1 Rüstwagen	RW	3 „
1 Hubrettungsfahrzeug		3 „
1 Mannschaftstransportwagen	MTW	1 „
1 Mehrzweckanhänger		
1 Notstromaggregat		
	insgesamt:	36 Kameraden

Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft ist eine 2fache Besetzung der Technik erforderlich. Daraus resultiert eine Gesamtstärke von 72 Kameraden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die in § 27 BbgBKG festgelegten Rechte und Pflichten. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen und an Ausbildungen, Übungen und Einsätzen teilzunehmen. Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, eine Freistellung von der Arbeit für den darauf folgenden Tag in Anspruch zu nehmen, wenn sie an Einsätzen,
- a) die länger als 4 Stunden dauern und erst nach 24.00 Uhr beendet sind;
 - b) die nach 24.00 Uhr beginnen und länger als 2 Stunden dauern;
 - c) nach denen vom Einsatzleiter eine Ruhezeit bis zur Arbeitsaufnahme von 9 Stunden festgelegt wurde,
- beteiligt sind.
- (2) Die Aus- und Fortbildung erfolgt nach von der Wehrführung erstellten Dienstplänen.

§ 4

Jugendfeuerwehr

Die Gemeinde Schulzendorf unterhält entsprechend § 25 BbgBKG eine Jugendfeuerwehr als Bestandteil ihrer Freiwilligen Feuerwehr.

Die Jugendfeuerwehr arbeitet nach ihrer beschlossenen Jugendordnung vom 13.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Wehrführer und Stellvertreter

Der Wehrführer und seine zwei Stellvertreter werden durch die Gemeinde gemäß §28 BbgBKG auf die Dauer von sechs Jahren durch Ernennung zu Ehrenbeamten auf Zeit bestellt.

§ 6

Aufnahme in die Feuerwehr

Der Wehrführer entscheidet über die Aufnahme, Beförderung und Entlassung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend der gesetzlichen Feuerwehrdienstvorschriften sowie der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Ehrenmitglieder

In Abstimmung mit der Wehrführung kann der Wehrleiter Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf ernennen.

§ 8

Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) An Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf, die mit der Medaille "Treue Dienste in der Feuerwehr" ausgezeichnet werden, zahlt die Gemeinde eine Prämie in Höhe von:
- | | | |
|-----|----------|------------|
| für | 10 Jahre | 100,00 EUR |
| für | 20 Jahre | 200,00 EUR |
| für | 30 Jahre | 300,00 EUR |
| für | 40 Jahre | 400,00 EUR |
| für | 50 Jahre | 500,00 EUR |
- (2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Prämien bis zu 200,00 EUR gezahlt werden. Die Prämien sind vom Wehrführer beim Träger des örtlichen Brandschutzes zu beantragen.

§ 9 Gerätewarte

In der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf arbeiten folgende Gerätewarte:

- (a) Gerätewart für feuerwehrtechnische Ausrüstung
- (b) Gerätewart für Atemschutztechnik
- (c) Gerätewart für Funktechnik.

Die Gerätewarte müssen über die erforderliche Qualifikation verfügen. Sie werden vom Wehrführer eingesetzt.

§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verpflegungsgeld

- (1) An folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf wird gemäß § 27 Absatz 4 BbgBKG von der Gemeinde monatlich eine Aufwandsentschädigung gezahlt:

Wehrführer		80,00 EUR / Monat
2 Stellvertreter	je	70,00 EUR / Monat
Jugendfeuerwehrwart		70,00 EUR / Monat
Gerätewarte	je	60,00 EUR / Monat

Übt ein Kamerad mehrere Funktionen aus, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Je Einsatzstunde erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise durch den Wehrführer.
- (3) Eine Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen im Sinne dieser Satzung wird gezahlt, wenn die Brandsicherheitswache für eine Veranstaltung vom Gemeindeamt Schulzendorf angeordnet wird. Vom Einsatzleiter nach einem Brand angeordnete Brandwachen werden wie Einsätze behandelt.
- (4) Bei Einsätzen mit einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden, zahlt die Gemeinde ein Verpflegungsgeld von 6,00 EUR. Beträgt die Einsatzzeit mehr als 10 Stunden, besteht ein erneuter Anspruch auf das Verpflegungsgeld.

§ 11 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 10 Absatz 1 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefonkosten, Portokosten und ähnliches) abgegolten.
- (2) Die Kosten für angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Schulzendorf sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern von anderen Behörden (z.B. durch die Landesschule und Technische Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes) die Kosten nicht erstattet werden.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung nach §10 Absatz 2 sind alle mit dem Ehrenamt verbundenen Auslagen (z.B. Kraftstoffkosten für das private Fahrzeug, Reinigungskosten für Privatkleidung, die unter der Einsatzkleidung getragen wird, Telefonkosten, u. ä.) abgegolten.

§ 12

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach §10 Absatz 1 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion ununterbrochen nicht wahrgenommen hat.
- (2) Ein Stellvertreter, der die Funktion eines zu Vertretenden nach Absatz 1 wahrzunehmen hat, erhält mit Beginn des 4. Monats die entsprechende Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.
- (3) Beim Vorliegen von säumiger Dienstdurchführung kann auf Vorschlag des Gemeindeführers – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag eines stellvertretenden Wehrführers - die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach §10 Absatz 1 dieser Satzung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf vom 13.11.2000 außer Kraft.

Schulzendorf, den 22.06.2005

Dr. Burmeister
Bürgermeister